

Rahmenvertrag
über
die Erbringung von Beratungs- und
Entwicklungsleistungen im Bereich der agilen
Softwareentwicklung, zur Umsetzung von
Digitalisierungs- und Veränderungsprojekten sowie den
Softwarebetrieb

Zwischen der
Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
– im Folgenden "**Auftraggeber**" –

und

der
DigitalService GmbH des Bundes
vertreten durch die Geschäftsführer
Frau Christina Lang und Herrn Philipp Möser
Prinzessinnenstraße 8-14
10969 Berlin
– im Folgenden "**Auftragnehmerin**" –

- nachfolgend Auftraggeber und Auftragnehmerin gemeinsam die "**Parteien**" genannt -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Zwischen den Parteien wird dieser Rahmenvertrag geschlossen, um eine langfristige, erfolgreiche und partnerschaftliche Zusammenarbeit zu ermöglichen. Das übergeordnete Ziel der Parteien ist, gemeinsam digitale Anwendungen für die Justiz zu entwickeln, die die Bedürfnisse von Bürger:innen und Justizmitarbeiter:innen in den Mittelpunkt stellen und trotz der Komplexität der dahinter liegenden Systeme besser für alle funktionieren. Hierbei verfolgen die Parteien zwei Ziele: Zum einen sollen zeitgemäße digitale Lösungen nutzerorientiert und flächendeckend angeboten werden, um den Zugang zum Recht für die Bürger:innen zu vereinfachen, zum anderen sollen die Arbeitsprozesse in der Justiz optimiert und modernisiert werden, um zu einer spürbaren Entlastung der Justizmitarbeiter:innen beizutragen. Für einen späteren Regelbetrieb der entwickelten informationstechnischen Systeme werden die verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz im föderalen Gefüge zu beachten sein.

Die Auftragnehmerin als bundeseigene Gesellschaft unterstützt die öffentliche Verwaltung in ihren Modernisierungs- und Digitalisierungsprozessen. So soll ein nachhaltiger Kompetenzaufbau innerhalb der Verwaltung erreicht werden. Dazu beabsichtigen die Parteien durch das Arbeiten in interdisziplinären Teams die Mitarbeiter:innen des Auftraggebers zu befähigen, im agilen Kontext zu arbeiten, zu denken und eine neue Arbeitskultur und -methodik zu fördern. Die Leistungen der Auftragnehmerin, die auf Grundlage jeweils separat zu schließender Einzelverträge erbracht werden, werden im Rahmen eines agilen Projektmanagements organisiert.

Die Parteien sind sich einig, dass sie den Rahmenvertrag stets in einer Weise ausführen und fortentwickeln werden, die darauf gerichtet ist, die Interessen beider Parteien, insbesondere aber den Zweck des Rahmenvertrages und das öffentliche Interesse in größtmöglichem Umfang zu fördern. Beide Seiten sind darauf bedacht, den Vertragszweck kooperativ und in möglichst effizienter Weise zu verwirklichen.

Die Parteien bekennen sich zum "Open Source"-Prinzip und fördern damit, das von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag festgeschriebene Ziel, Entwicklungsaufträge als Open Source zu gestalten und die entsprechende Software, Arbeitsmethoden und -ergebnisse unter Beachtung der erforderlichen Sicherheits- und Datenschutzanforderungen öffentlich zu machen.

§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrags

Gegenstand des Rahmenvertrages ist die Erbringung von Beratungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich der agilen Softwareentwicklung und zur Umsetzung von Digitalisierungs- und Veränderungsprojekten sowie der Softwarebetrieb durch die Auftragnehmerin. Die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen sind näher in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) beschrieben. Einzelheiten werden im jeweiligen Einzelvertrag gesondert festgelegt.

Dieser Rahmenvertrag ist kein Leistungsvertrag. Er regelt ausschließlich die Option des Auftraggebers auf den Abschluss von Einzelverträgen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages. Es besteht keine Verpflichtung des Auftraggebers, diese Option auszuüben und keine Verpflichtung der Auftragnehmerin, einen Einzelauftrag anzunehmen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Der Rahmenvertrag besteht aus den folgenden Bestandteilen in absteigender Rangfolge:

1. diesem Vertragsdokument;
2. der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**);
3. dem Preisblatt (**Anlage 2**);
4. dem Musterleistungsnachweis (**Anlage 3**)
5. den EVB-IT Dienstleistungs-AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung (**Anlage 4**);

§ 3 Einzelverträge

1. Der Abschluss von Einzelverträgen bedarf der Textform.
2. Sofern in den jeweiligen Einzelverträgen von diesem Rahmenvertrag abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gehen diese den Regelungen dieses Rahmenvertrages sowie dessen Anlagen vor.

§ 4 Softwareentwicklungs- und Beratungsleistungen der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin erbringt Softwareentwicklungsleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1 – Teil A**).

2. Die Auftragnehmerin stellt Teams mit einer für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Anzahl an Mitarbeiter:innen und den erforderlichen Fähigkeiten zusammen und sorgt bei Bedarf für Vertretung .
3. Die Auftragnehmerin stellt die Test- und Entwicklungsumgebung für die Software zur Verfügung.
4. Die zu erstellende Software ist Open Source Software und enthält Open Source-Komponenten mit entsprechenden Lizenzen. Sie darf von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden.
5. Die Auftragnehmerin übernimmt die Beschaffung und Bereitstellung von kommerziellen Softwareprodukten, z.B. Datenbanksoftware und Serverleistungen Dritter während der Projektlaufzeit.

§ 5 Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Auftragnehmerin zur Umsetzung von Digitalisierungs- und Veränderungsprojekten (Transformationsleistungen)

1. Die Auftragnehmerin erbringt in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber Beratungs- und Unterstützungsleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1 – Teil B**) zur Umsetzung von Digitalisierungs- und Veränderungsprojekten (Transformationsleistungen).
2. Die Auftragnehmerin stellt Teams mit einer für die Erbringung der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Leistungen erforderlichen Anzahl an Mitarbeiter:innen und den erforderlichen Fähigkeiten zusammen und sorgt bei Bedarf für Vertretung .

§ 6 Betrieb, Hosting und weitere Dienstleistungen

1. Die Auftragnehmerin übernimmt den Betrieb der Software gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1 – Teil D**).
2. Die Auftragnehmerin hostet die Software gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1 – Teil E**).
3. Die Auftragnehmerin übernimmt nach dem Live-Gang der Software den Kundensupport gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1 – Teil G**).
4. Die Auftragnehmerin übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1 – Teil H**).
5. Die Parteien können die Erbringung weiterer Dienstleistungen durch die Auftragnehmerin vereinbaren.

6. Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und den Einzelverträgen.
7. Die Auftragnehmerin stellt Teams mit einer für die Erbringung der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Leistungen erforderlichen Anzahl an Mitarbeiter:innen und den erforderlichen Fähigkeiten zusammen und sorgt bei Bedarf für Vertretung.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber benennt eine:n mit ausreichender Kapazität ausgestattete:n zentralen Ansprechpartner:in für fachliche, vertragliche und wirtschaftliche Fragen, die/der bei Bedarf an den agilen Meetings vor Ort oder über eine Web-/Telefonkonferenz teilnehmen sollte.
2. Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen und ihm zur Verfügung stehenden Informationen unverzüglich und vollständig zur Verfügung. Soweit die Mitwirkung von anderen staatlichen Institutionen, insbesondere die der Landesjustizverwaltungen, erforderlich wird, hat der Auftraggeber auch auf deren Mitwirkung hinzuwirken. Die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen werden rechtzeitig in gemeinsamer Absprache festgelegt.
3. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung der Auftragnehmerin nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann die Auftragnehmerin ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche der Auftragnehmerin bleiben unberührt.
4. Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber oder andere staatliche Institutionen, insbesondere die Landesjustizverwaltungen, ihren Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen, sind nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten.

§ 8 Unterauftragnehmer:innen

1. Die von der Auftragnehmerin nach den jeweiligen Einzelverträgen zu erbringenden Leistungen werden grundsätzlich von ihr selbst mit angestellten Mitarbeiter:innen erbracht.
2. Die Auftragnehmerin darf zur Erbringung der Leistungen nach dem jeweiligen Einzelvertrag Unterauftragnehmer:innen (z. B. selbständige Entwickler:innen, Designer:innen usw.) einsetzen. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber informieren, wenn sie beabsichtigt, zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer:innen einzusetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer:innen

auszuwechseln. Der Auftraggeber kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Einsatz bzw. Wechsel des Unterauftragnehmers widersprechen.

§ 9 Rechte an den Leistungsergebnissen/ Urheberrecht

1. Die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber die Rechte an den Leistungsergebnissen gemäß Ziff. 3.1 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB ein.
2. Im Sinne des „Open Source“-Gedankens wird Ziff. 3.1 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wie folgt modifiziert:
 - Entgegen Ziff. 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftraggeber berechtigt, die Software jedermann offen zu legen. Dies gilt auch und gerade für den Quellcode.
 - In Übereinstimmung mit Ziff. 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB erhält der Auftraggeber kein ausschließliches Recht an der Software. Die Auftragnehmerin behält daher ihr ursprüngliches Nutzungsrecht und ist weiterhin berechtigt, ihre Version der Software frei zu nutzen, insbesondere sie weiterzuentwickeln und unter beliebiger Lizenz jedermann offenzulegen (insbesondere den Quellcode).
3. Wenn und soweit Inhaberrechte an den von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen nicht übertragbar sind (insbesondere im Fall von Urheberrechten), räumt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber an diesen ein unwiderrufliches und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein.

§ 10 Vergütung

1. Die Vergütung für die von der Auftragnehmerin nach den jeweiligen Einzelverträgen zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach den Regelungen im Preisblatt (**Anlage 2**) und dem jeweiligen Einzelvertrag.
2. Die Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand. Reisezeiten, Reisekosten, Materialkosten und/oder Nebenkosten werden gesondert und nur nach vorheriger Freigabe durch den Auftraggeber und Vorlage entsprechender Nachweise in Rechnung gestellt und vergütet. Die Reisezeiten für vom Auftraggeber veranlasste Reisen an andere Orte als den Sitz des Auftragnehmers gelten zu 50 % als Arbeitszeiten, es sei denn die Auftragnehmerin weist eine höhere tatsächliche Arbeitszeit gemäß **Anlage 3** nach. In diesem Fall erfolgt die Vergütung gemäß Abs. 1. Im Übrigen stellen Reisekosten eine Nebenleistung zur Hauptleistung dar und werden mit dem gleichen Steuersatz vergütet.

3. Die Zahlung der Vergütung nach Aufwand setzt von der Auftragnehmerin unterschriebene Nachweise über die erbrachten Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten voraus. Es genügt hierbei, wenn die Auftragnehmerin die geleisteten Nettoarbeitsstunden (exklusive der Pausenzeiten) gemäß **Anlage 3** nachweist.
4. Die Vergütung ist monatlich nachträglich fällig. Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen. Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Bundesamt für Justiz


53094 Bonn

5. Rechnungen sind auf elektronischem Wege auf der Rechnungseingangsplattform des Bundes einzureichen 

§ 11 Schlechtleistung

Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, von der Auftragnehmerin zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nur, wenn die Auftragnehmerin die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Laufzeit des Rahmenvertrages, Leistungsbeginn und Kündigung

1. Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien durch Erklärung in Textform mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Geschlossene Einzelverträge bleiben von einem Ende des Rahmenvertrages unberührt. Für sie gilt der Rahmenvertrag bis zu ihrem Ablauf bzw. ihrer vollständigen

Erfüllung weiter. Die Kündigung eines Einzelvertrages lässt die Wirksamkeit des Rahmenvertrages unberührt.

3. Für einzelne Leistungen, insbesondere Betrieb, Hosting und Service, können abweichende Kündigungsregelungen vereinbart werden. Einzelheiten ergeben sich aus den Einzelverträgen.
4. Ergänzend gelten Ziffer 15 (Laufzeit und Kündigung) und Ziffer 16 (Pflichten nach Vertragsende) der EVB-IT Dienstleistung-AGB.

§ 13 Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit

1. Die Auftragnehmerin bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst, soweit sich aus diesem Rahmenvertrag oder dem Einzelvertrag nichts Abweichendes ergibt. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist die Auftragnehmerin selbst verantwortlich.
2. Die Parteien gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten der Auftragnehmerin ausschließlich deren Weisungsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung in die Organisation des Auftraggebers.
3. Die Auftragnehmerin wird in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Auftraggeber tätig. Sie erklärt, rechtlich und wirtschaftlich selbstständig zu sein und in erheblichem Umfang für andere Vertragspartner tätig zu sein. Sie verpflichtet sich, diesbezügliche Änderungen während der Dauer des Rahmenvertrages dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Auftragnehmerin ist selbst für die korrekte Abführung sämtlicher Steuern und sozialversicherungsrechtlicher Beiträge sowohl für sich als auch für ihre Beschäftigten verantwortlich.
5. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem von der Auftragnehmerin in dem jeweiligen Einzelvertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner:in übermitteln und den übrigen von der Auftragnehmerin eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Auftragnehmerin eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.

§ 14 Vertraulichkeit

1. Die Arbeitsergebnisse, die eingesetzten Methoden zur Entwicklung der Software sowie der Quellcode sind keine vertraulichen Informationen i. S. d. EVB-IT

Dienstleistungs-AGB. Die Auftragnehmerin ist berechtigt i. S. d. Open Source Gedankens, die Software einschließlich des Quellcodes sowie ihre Arbeitsergebnisse und die eingesetzten Methoden jedermann offen zu legen. Diese Regelung hat Vorrang vor anderslautenden und/oder entgegenstehenden Regelungen.

2. Die Parteien sind berechtigt, die Tatsache zu offenbaren, dass ein Auftrag mit dem o.g. Inhalt (§ 1) an die Auftragnehmerin erteilt worden ist, und erfüllen die gesetzlichen Auskunftspflichten insbesondere gegenüber dem Parlament.
3. Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie weiterer Projektbeteiligter aus der Sphäre des Auftraggebers (insbesondere Landesjustizverwaltungen und Gerichte) vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Die Auftragnehmerin darf vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weitergeben, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor der Auftragnehmerin gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.
4. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
5. Der Auftraggeber ist bereit, im Rahmen der jeweiligen einzelvertraglich vereinbarten Projekte die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Auftragnehmerin zu unterstützen, soweit ihm dies zuzumuten ist und die Bestimmungen dieser Ziffer eingehalten werden. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die/ den in dem jeweiligen Einzelvertrag benannten Ansprechpartner:in des Auftraggebers über Kommunikationsmaßnahmen, wie beispielsweise auftragsbezogene Presseanfragen oder Pressemitteilungen, einschließlich solcher über die methodische Arbeit im Rahmen des Projekts, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und diese vor Veröffentlichung entsprechend den ministeriellen Gepflogenheiten abzustimmen. Gleiches gilt auch im Hinblick auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers, die dieser ebenfalls mit dem im

jeweiligen Einzelvertrag benannten Ansprechpartner:in der Auftragnehmerin abzustimmen hat.

§ 15 Datenschutz

1. Die Auftragnehmerin ist als Verantwortliche verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere hat sie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie im Rahmen der Leistungserbringung erhält, die jeweils einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes, der Landesdatenschutzgesetze sowie des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) einzuhalten und Maßnahmen entsprechend den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu treffen, um eine den Vorschriften der Datenschutzgesetze entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Dies beinhaltet unter anderem auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO).
2. Die Auftragnehmerin wird alle notwendigen Vorkehrungen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter:innen und Unterauftragnehmer:innen der Verpflichtung zum Datenschutz nachkommen. Die Auftragnehmerin hat bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind. Sie hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Rahmenvertrages oder der jeweiligen Einzelverträge betraut sind, sorgfältig ausgewählt worden sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers oder von Dritten erlangten Informationen, Unterlagen oder Materialien nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Die Auftragnehmerin gewährleistet die datenschutzrechtlich einwandfreie Verarbeitung aller von ihr im Rahmen dieses Rahmenvertrages verwendeten Daten. Unterauftragnehmer sind ebenfalls zu verpflichten, eine entsprechende Verpflichtungserklärung ihrer Mitarbeiter:innen zur Wahrung des Datengeheimnisses spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit einzuholen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zuzuleiten.
3. Soweit die Auftragnehmerin Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Auftrag verarbeiten lässt, wird sie vor Auftragsausführung dies dem Auftraggeber anzeigen und eine Einwilligung des Auftraggebers einholen.
4. Sofern personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vertrages oder von Einzelverträgen im Auftrag verarbeitet werden, verpflichten sich die Parteien einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art 28 DSGVO abzuschließen.

5. Ergänzend gilt Ziffer 19 Abs. 1 bis 3 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

§ 16 Datensicherheit/ Technische Standards

1. Die Datensicherheit obliegt der Auftragnehmerin bis zur Übergabe der Software, des Betriebs und des Hostings an den Auftraggeber. Nach der Übergabe der Software, des Betriebs und des Hostings an den Auftraggeber gelten Ziff. 14.3 und 13.2 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB.
2. Die Auftragnehmerin orientiert sich im Übrigen an den IT-Sicherheitsanforderungen des „Leitfaden zur Basis-Absicherung nach IT-Grundschutz“ des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in der jeweils bei Abschluss eines Einzelvertrages gültigen Fassung.
3. Die Auftragnehmerin stellt bei der Softwareentwicklung die Einhaltung der Vorgaben der „Architekturrichtlinie für die IT des Bundes“ in der bei Abschluss des jeweiligen Einzelvertrags gültigen Fassung sicher.
4. Soweit die vom Architekturbüro der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK-Architekturbüro) in der „Containerstrategie für die Justiz-IT“ getroffenen Festlegungen in Kraft sind, prüfen die Parteien, inwieweit diese bei Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages berücksichtigt werden können.
5. Die Auftragnehmerin wird nur mit IT-sicherheitszertifizierten Rechenzentrumsbetreibern (z.B. ISO 27001, BSI C5) zusammenarbeiten.

§ 17 Barrierefreiheit

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die von ihr entwickelte Software die Anforderungen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0) in der jeweils bei Abschluss eines Einzelvertrages aktuellen Fassung erfüllt.

§ 18 Leistungsort und -zeit

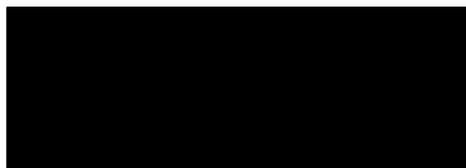
Die Auftragnehmerin ist grundsätzlich in der Wahl von Ort, Zeit und Art der Durchführung ihrer Tätigkeit frei, es sei denn, dass nach Art und Sinn und Zweck der Leistung die Leistungserbringung an einem bestimmten Ort erforderlich ist. In diesem Fall hat die Auftragnehmerin ihre Leistungen am vom Auftraggeber in Textform mitgeteilten Leistungsort zu erbringen.

§ 19 Textform

Soweit nichts Anderes geregelt ist, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrags sowie der Einzelverträge zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Rahmenvertrages oder des jeweiligen Einzelvertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wird eine wirksame und durchführbare Regelung vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.



Ort, Datum



Für den Auftraggeber



Ort, Datum



Für die Auftragnehmerin

